

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 44 (1893)

Artikel: Grundsätzlicher bundesrätlicher Entscheid betreffend Hieb, Aufarbeitung und Holztransport in Gemeinds- und grösseren Korporationswaldungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von 32 *m.* Bauhöhe an wird die Ablesung etwas unsicher, weil die Teilstiche näher gerückt sind und die geringsten Schwankungen des Massstabes, oder des ausgestreckten Armes, Differenzen von 1—2 *m.* ergeben können.

Da jedoch mit 35 *m.* die Baumhöhe meist abschliesst und Bestände über 32 *m.* mittlerer Höhe schon zu den Seltenheiten gehören, wenigstens im Gebirge, so reicht das Instrument fast durchweg aus.

Für bestimmte oder einzelne Bäume mit grösserer Baumhöhe kann man sich in der Weise helfen, dass man die Höhe z. B. bis 30 *m.* mit dem Instrument einstellt und den darüber hinauf reichenden Gipfel okular abschätzt. Dieses Verfahren wird in der Regel genügend genaue Resultate ergeben.

Zur bessern Markirung der Endpunkte der 4 *m.* langen Baumlatte, welche jeweilen an Ort und Stelle aus einer beliebigen Ruthe, oder einer dürren Durchforstungsstange verfertigt wird, habe ich in die leicht gespaltenen Lattenenden Papierstreifen oder helle Schindeln quer einstecken lassen, wodurch eine sichere Einstellung auf den Fusspunkt des Baumes und eine scharfe Ablesung ermöglicht wird.

Bei der soliden Konstruktion und dem leichten Transport, dem Wegfallen des Messbandes und dem Messen der Standlinie, welche Vorteile vom Erfinder genügend hervorgehoben worden sind, wird sich das Instrument gewiss rasch einbürgern, namentlich bei den Gebirgsforstleuten.

Interlaken, im April 1893

F. Marti.

Grundsätzlicher bundesrätlicher Entscheid betreffend
Hieb, Aufarbeitung und Holztransport in Gemeinds- und
grösseren Korporationswaldungen.

(Vom 27. Januar 1891.)

Artikel 16, Absatz 1, des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 besagt: „Die Staats-, Gemeinde-, und Korporationswaldungen sind zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirtschaftspläne einzuführen.“

Mit Zuschrift vom 1. Oktober 1890 wünscht der Kanton Graubünden eine Interpretation des Ausdruckes „Regeln des Betriebes“ in obigem Absatz mit Bezug auf Holzabgaben.

Der Bundesrat hat folgende Antwort erteilt, welcher grundsätzlicher Wert beizulegen ist:

Die Vorschrift in Artikel 16, Absatz 1, des Bundesgesetzes über das Forstwesen vom 24. März 1876, wonach „ihr (der Waldungen) Betrieb zu regeln“ sei, betrifft, in dem Zusammenhang, in welchem sie mit den übrigen Bestimmungen des gleichen Artikels steht, solche Arbeiten, die den Entwurf von Wirtschaftsplänen einleiten, und somit solche der Forsteinrichtung.

Die uns von Ihnen vorgelegte Frage über Regelung der Holzabgabe aus Gemeindewaldungen beschlägt die Waldwirtschaft, die Waldbenutzung und den Forstschutz zugleich und somit die Durchführung der im gleichen Artikel 16 und im gleichen Absatz 1 vorgeschriebenen Wirtschaftspläne, ferner die Einhaltung des nach demselben Artikel, Absatz 2, festzusetzenden nachhaltigen Ertrages und endlich den Vollzug der wirtschaftlichen Sicherheitsmassnahmen in Schutzwaldungen, welche anzuordnen die Kantone, laut Artikel 19 des Gesetzes, verpflichtet sind.

Auf die letzterwähnten Gesetzesbestimmungen gestützt, erklären wir die Holzabgaben aus Gemeindewaldungen und auch aus grösseren Korporationswaldungen nach der in den meisten Gemeinden und Korporationen Graubündens bisher geübten Weise auf dem Stocke grundsätzlich als nicht statthaft, d. h. es hat der Holzschlag, die Aufarbeitung des Holzes und, wo nötig, auch der Holztransport bis an die Abfuhrwege auf eine wirtschaftliche, den Wald möglichst schonende Weise unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht stattzufinden.

Das geschlagene Holz ist auf seinen kubischen Inhalt zu messen.

Die betreffende Exekutivbehörde hat das nähere hierüber anzuordnen.

Die dahерigen Vorschriften sind in die (definitiven oder provisorischen) Wirtschaftspläne oder in die Waldordnungen aufzunehmen.